

Satzung zur Regelung von Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge des Marktes Lappersdorf (Stellplatzsatzung - Stells)

Vom 17. Dezember 2007,
zuletzt geändert mit Satzung vom 23. Januar 2008

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Lappersdorf, mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

¹Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. ²Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

**§ 3
Herstellungspflicht**

¹Bei der Errichtung von baulichen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist, sind Stellplätze nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung herzustellen. ²Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder Benutzbarkeit der Anlage hergestellt sein.

**§ 4
Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze**

(1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO und § 3 dieser Satzung herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Verkehrsquellen, die nicht in der Anlage dieser Satzung aufgeführt sind, sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

**§ 5
Ablösung der Stellplätze**

(1) ¹Die Stellplatzpflicht kann durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber dem Markt Lappersdorf durch Ablösungsvertrag erfüllt werden. ²Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages je Stellplatz beträgt 6.000,00 Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Lappersdorf, 17. Dezember 2007
Markt Lappersdorf

(Siegel)

Erich Dollinger
Erster Bürgermeister

Die Ausfertigung der Stellplatzsatzung wurde am 17.12.2007 im Rathaus, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, Zimmer 205 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2007 angeheftet und am 11.01.2008 wieder entfernt.

*Lappersdorf, den 11.01.2008
Markt Lappersdorf*

Die Ausfertigung der Änderungssatzung wurde am 23.01.2008 im Rathaus, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, Zimmer 205 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.01.2008 angeheftet und am 08.02.2008 wieder entfernt.

*Lappersdorf, den 08.02.2008
Markt Lappersdorf*

Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze
Wohngebäude	
Einfamilienhäuser (Wohngebäude mit 1 Wohnung)	2 Stellplätze
Zweifamilienhäuser (Wohngebäude mit 2 Wohnungen)	2 Stellplätze je Wohnung
Zuschlag für Einliegerwohnung ¹	1 Stellplatz je Wohnung
Mehrfamilienhäuser (Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen)	2 Stellplätze je Wohnung
Verkaufsstätten²	
Läden, Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze

¹Als Einliegerwohnung im Sinne dieser Satzung gilt die in einem Ein- oder Zweifamilienhaus enthaltene zusätzliche abgeschlossene oder nicht abgeschlossene Wohnung, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist und eine Bruttogrundfläche von nicht mehr als 45 m² aufweist.

²Flächen für Kantinen, Sozialräume, Umkleiden u.ä. bleiben außer Ansatz. Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung zu machen.